



PRESSEMITTEILUNG

**Oberste Kreisorgane,
Geschäftsstelle Kreistag,
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit**

Allee 17 • 74653 Künzelsau
www.hohenlohekreis.de

Ansprechpartnerin Annette Limbach

Telefon 07940 18-280

Telefax 07940 18-742

E-Mail Pressestelle@hohenlohekreis.de

22. März 2020

Coronavirus: Eine Diagnose ist auch ohne Test möglich

Klinische Symptome sind aussagekräftig – Regelung mit Kreisärzteschaft getroffen

Um eine Corona-Infektion feststellen zu können, sind nicht zwingend Tests nötig. Aus medizinischer Sicht ist eine Diagnose aufgrund klinischer Befunde ausreichend. „Stellt ein Arzt die Symptome fest, gilt die COVID 19 Infektion als nachgewiesen“, so die Leiterin des Gesundheitsamts Dr. Antje Haack-Erdmann. Die Datenlage im Hohenlohekreis genüge, um abschätzen zu können, dass das Krankheitsbild auf eine Coronavirus-Infektion zurückzuführen sei, so Haack-Erdmann. Dieses Vorgehen ist nötig, da die Testkapazitäten derzeit bundesweit erschöpft sind. Durch eine teilweise Umstellung auf eine Diagnose soll sichergestellt werden, dass benötigte Testkapazitäten für Risikogruppen zur Verfügung stehen.

Um eine für den Hohenlohekreis einheitliche und rechtssichere Regelung zu finden, war das Gesundheitsamt im intensiven Dialog mit der Kreisärzteschaft. Künftig gelten im Hohenlohekreis Personen, die klinische Symptome zeigen, als erkrankt. „Egal, ob die Diagnose Corona durch einen Abstrich bestätigt wurde oder aufgrund der klinischen Symptome gestellt wird, alle Patienten werden entsprechend ihrer Symptome gleich gut behandelt. Durch einen Test ändert sich nichts an dieser Behandlung, er ist für die weitere Therapie also nicht notwendig.“, unterstreicht Dr. Susanne Bublitz von der Ärzteschaft Öhringen. Wichtig sei

allerdings, dass alle Erkrankten und deren Kontaktpersonen sofort in Quarantäne gehen, um weitere Infektionsketten zu unterbrechen.

Rechtlich geregelt ist dieses Vorgehen in einer sogenannten Allgemeinverfügung des Hohenlohekreises. Demnach gelten sowohl auf COVID 19 getestete als auch diagnostizierte Personen als erkrankt. Alle erkrankten Personen müssen sich unmittelbar für zwei Wochen in häusliche Quarantäne begeben. Das gilt auch für ihre Kontaktpersonen. Die Quarantäne endet in der Regel nach 14 Tagen. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn die Erkrankten 48 Stunden vor dem Ende der Quarantäne symptomfrei sind. Die genauen Regelungen der Allgemeinverfügung sind unter www.corona-im-hok.de abrufbar.

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Quarantäneanordnung unbedingt einzuhalten ist. Verstöße werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet.

Grundsätzlich gilt weiterhin der Appell zuhause zu bleiben. Neben den allgemeinen Hygienetipps, wie regelmäßiges und gründliches Händewaschen, sollte vor allem Abstand zu anderen Personen gehalten werden.